

**Preisordnung Nr. 549.**  
**— Anordnung zur Ergänzung der Preisordnung**  
**Nr. 475 — Anordnung über die Preise für Weich-**  
**macher —**

**Vom 1. Dezember 1955**

§ 1

Die Bestimmungen des § 1 der Preisordnung Nr. 475 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Weichmacher — (GBl. I S. 768) werden wie folgt ergänzt:

Der Großhandel berechnet auf die in der als Anlage zur Preisordnung Nr. 475 beigefügten Preisliste genannten Industrieabgabepreise eine Handelsspanne von 3 % im Streckengeschäft.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1955

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Winkler

Stellvertreter des Ministers \* 1 2 3

**Preisordnung Nr. 550.**  
**— Anordnung über die Preisbildung im Feilen-**  
**hauerhandwerk —**

**Vom 6. Dezember 1955**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Feilhauerhandwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Feilhauerbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Feilhauerbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(2) Die Regelleistungspreise gemäß Abs. 1 verstehen sich für aufgehauene stumpfe Feilen bzw. Raspeln, gehärtet mit angelassener Angel, sauber geputzt, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, außer Außenverpackung.

Die Preisstellung für die Preise dieser Preisordnung lautet „ab Werkstatt“, verladen, bei freier Anlieferung durch den Auftraggeber.

(3) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem in § 4 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(4) Bei Änderungen von Löhnen und Materialpreisen treten die Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(5) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in generellen Preisregelungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf bei Preisen, die auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden sind, eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eintreten.

(6) Die Betriebe sind berechtigt die Materialpreise nach dem Stande vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden nach diesem Termin Materialpreise geändert, gilt Abs. 5.

§ 3

Werden Rohlinge für neue Feilen oder Raspeln durch Feilhauerbetriebe in Lohnarbeit aufgehauen, sind die Preise hierfür zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren. Hierbei dürfen die Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln gemäß § N 2 Abs. 1 abzüglich 10 % nicht überschritten werden.

Der Auftraggeber darf den für ihn zulässigen Preis für Feilen oder Raspeln bei Abgabe der in Lohnarbeit aufgehauenen Feilen oder Raspeln an andere Abnehmer auf Grund einer solchen Vereinbarung nicht überschreiten.

§ 4

(1) Für alle Leistungen, die nicht als Regelleistungen in den Anlagen der Preisverordnungen bzw. Preisordnungen, die auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk für die einzelnen Handwerkszweige erlassen worden sind oder erlassen werden, enthalten sind, sind die Preise auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen.

DM DM

1. Fertigungslöhne .....	< .....
2. Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne ... % .....	.....
3. Materialkosten .....	.....
4. Materialgemeinkostenzuschlag ----- % .....	.....
5. Fremdleistungen .....	.....
6. Zuschlag auf Fremdleistungen _____ % .....	.....
7. Transportkosten und Verpackung der Fremdleistungen .....	.....
8. Sonderkosten .....	.....
Preis .....	.....

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise festgesetzt sind, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu errechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisordnung vereinbart werden.